

# **Archiv- und Benutzungsordnung**

des Archivs der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Auf Grund des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Juli 2004, für die Benutzung besonders des § 6, Abs. 1-7, erlässt der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste folgende Archiv- und Benutzungsordnung:<sup>1</sup>

## **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben des Archivs**

1. Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste unterhält ein selbständiges Archiv. Das Archiv ist eine zentrale Einrichtung der Akademie, der als Leitung der Inhaber des Lehrstuhls für Kunstgeschichte I vorsteht. Die Kunstsammlung der Akademie ist dem Archiv angegliedert.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung und den drei Instituten der Akademie – Weißenhof-Institut, Institut für Buchgestaltung und Medienentwicklung, Institut für Museumskunde -, den Organen und Fachbereichen anfallenden Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien und sonstige Informations- und Datenträger auch mit maschinenlesbar gespeicherten Informationen und Programmen), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Akademie bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (Kataloge, Plakate, Einladungskarten, Veröffentlichungen von oder zu Mitgliedern der Akademie oder zur Akademie und ihrer Geschichte)
3. Alle Akten führenden Stellen der Akademie, alle Organe und Fachbereiche haben das aus ihrer Tätigkeit erwachsene Schrift-, Bild-, Film-, Ton- und Dokumentationsgut wenn es nicht mehr im laufenden Dienstbetrieb gebraucht wird, spätestens aber nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (siehe dazu: LArchG vom 13. Juli 2004, § 6, Absatz 2) dem Archiv der Akademie anzubieten. Jede eigenmächtige Zurückhaltung, Vernichtung oder Veräußerung ist untersagt. Die Verantwortung hierfür trägt der Leiter der jeweiligen Abteilung oder des Fachgebietes.
4. Das Archiv verfügt über einen wissenschaftlichen Buchbestand, der laufend erweitert und über das Inventarisierungssystem der zentralen Akademiebibliothek erfasst wird. Die Bestände der Bibliothek sind online abrufbar. Die Archivbibliothek steht Benutzern nach Vereinbarung zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text ausschließlich die maskuline Form verwendet. Sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Archiv- und Benutzungsordnung gelten jedoch gleichermaßen für Frauen und Männer.

5. Das Akademiearchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen, das z. B. von ehemaligen Angehörigen der Akademie oder Privatpersonen, aber auch anderen öffentlichen Institutionen der Akademie angeboten wird und zur Dokumentation der Geschichte der Akademie und ihrer Lehrenden dient.
6. Das Archiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Akademiegeschichte, in dem es seine Bestände im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Forschung zugänglich macht.

## **§ 2 Benutzung des Archivs**

1. Das Archiv der Akademie ist, soweit nicht öffentliche und dienstliche Belange oder Rechte Dritter entgegenstehen, allen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zugänglich.
2. Als Benutzung des Archivs gelten:
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
  - b) Einsichtnahme in die Findmittel und sonstigen Hilfsmittel
  - c) Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut
  - d) sonstige Leistungen

## **§ 3 Benutzungserlaubnis**

1. Die persönliche Benutzung wird auf Antrag zugelassen, soweit dem Sperrfristen nach § 6 LArchG Abs. 2-5 nicht entgegenstehen.
2. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
3. Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich beim Archiv der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste zu beantragen. Im Antrag ist folgendes anzugeben:
  - a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
  - b) Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.
  - c) Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
  - d) Nutzungszweck; bei wissenschaftlicher Nutzung sind Art der wissenschaftlichen Arbeit, gegebenenfalls auch die Hochschule anzugeben,
  - e) Absicht der Veröffentlichung
4. Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr, das angegebene Nutzungsvorhaben und den angegebenen Nutzungszweck. Wechselt der Nutzer Nutzungsvorhaben oder Nutzungszweck, ist erneut ein Antrag zu stellen.

5. Bei Nutzungen nach § 2 a. wird auf einen Benutzerantrag verzichtet.
6. Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  - c) der Erhaltungszustand des Archivsgutes gefährdet würde,
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
7. Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste verletzt werden könnte,
  - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

#### **§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

1. Das Archivgut kann nur im Benutzerraum nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
2. Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass niemand anderer behindert oder belästigt wird.
3. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Tasche, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

#### **§ 5 Vorlage und Umgang mit dem Archivgut**

1. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

2. Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeit des Archivs wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen

Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

3. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

### **§ 6 Auswertung des Archivgutes und Belegexemplare**

1. Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Staatliche Akademie der Bildenden Künste von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Akademiearchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
3. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Akademiearchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7 Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut**

1. Reproduktionen aller Art von Archivgut wie Fotokopien, Fotografien, Diapositive und Mikrofilme werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten von den Werkstätten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste und dem Archivpersonal grundsätzlich selbst hergestellt. Sind diese dazu nicht in der Lage, dürfen Reproduktionen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Akademiearchivs bei einer von diesem benannten Stelle hergestellt werden, wenn sich der Nutzer verpflichtet, dem Archiv der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste die Vervielfältigungsträger zu überlassen. Die Kosten trägt der Nutzer.

2. Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Akademiearchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Akademiearchivs und der von ihm festgelegten Signatur sowie unter Hinweis auf das dem Akademiearchiv zustehende Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
3. Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Akademiearchiv. Aufnahmefilme und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger wie Mikrofilme oder Diapositive verbleiben dem Akademiearchiv. Die Herstellung oder Abgabe von Reproduktionen kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich Archivgut wegen seines Formates nicht zur Reproduktion eignet.

### **§ 8 Nutzung durch abgebende Stellen**

1. Für die Nutzung von Archivgut durch die abgebenden Stellen innerhalb der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste finden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung keine Anwendung. Die Art und Weise der Nutzung wird zwischen der abgebenden Stelle und dem Akademiearchiv vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Nutzung geschützt und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückgegeben wird.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Archiv- und Benutzungsordnung wurde vom Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung am.....beschlossen.

Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Kraft.